



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen.

Der Gesetzentwurf, die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder betreffend, ist abgelehnt worden, und insofern könnte das Folgende verspätet erscheinen. Indes, man beschäftigt sich ja mit der Frage, ob den hervorgetretenen Uebelständen mit einer Abänderung der Geschäftsordnung gesteuert werden müsse, und sollte das bejaht werden, so wird man zusehen, wie das zu machen sei. Was dabei herauskommen wird, wissen wir nicht zu errathen. Vermuthlich nicht viel, und dann könnten die mit Halbheiten nicht beseitigten Gefahren bedingungsloser Redefreiheit und Oeffentlichkeit Veranlassung werden, daß der unlängst begrabene Gesetzentwurf wieder auflebte — vielleicht in anderer Gestalt und vielleicht vor einem anderen Reichstage, in welchem die wohlbegründete Befürchtung vor Beirung des öffentlichen Rechtsbewußtseins die weniger gerechtfertigte Scheu vor Beeinträchtigung des Einflusses der Volksvertretung auf die Nation überwiegen könnte.

Inzwischen hat die Presse die Pflicht, unbeirrt durch Deklamationen die Ansichten über die Sache nach Möglichkeit zu klären, und dies geschieht wohl am besten, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie es mit ihr in anderen parlamentarischen Versammlungen gehalten worden ist und noch gehalten wird, womit ja keineswegs gesagt sein soll, daß wir nachahmen, sondern nur, daß wir dem etwaigen Guten, das wir dort finden, uns anpassen sollten. Insofern begrüßen wir eine Schrift Dr. R. Schleiden's: „Die Disciplinar- und Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen über ihre Mitglieder“ (Berlin, J. Springer), die uns in diesen Tagen zugeht, mit ungetheilter Freude, zumal da sie fast ganz objektiv gehalten ist. Langjähriger Sammlung entsprungen, enthält sie alles Wissenswerthe und darunter sehr viel Neues in Bezug auf unsern Gegenstand, und so glauben wir den Lesern d. Bl. einen Dienst zu erweisen, wenn wir ihnen einen ausführlichen Auszug daraus mittheilen, vor allem aber sie ihnen zum Selbststudium empfehlen.

In England galt die Redefreiheit von jeher für das wichtigste aller parlamentarischen Rechte. Kein Abgeordneter darf wegen Neußerungen, die er Grenzboten II. 1879.

im Parlamente gethan, außerhalb desselben zur Rechenschaft gezogen werden; er ist für dieselben nur dem Hause, dem er angehört, verantwortlich. Nur wenn ein Redner selbst seine dort gesprochenen verletzenden Auslassungen veröffentlicht, ist er — wie bereits in Nr. 6 d. Bl., S. 210 hervorgehoben wurde, in Folge der Fiktion, daß das Parlament geheim verhandle — einer Klage vor den bürgerlichen Gerichten ausgesetzt. Dem Ober- und dem Unterhause steht dagegen im Fall von Ordnungswidrigkeiten eine weitgehende Disziplinar- und Strafgewalt über seine Mitglieder zu, und während dieselbe in jenem nur selten geübt wird, da der Vorsitzende hier „nicht Richter oder Wächter der Ordnung ist“, wird die Verletzung der zahlreichen Anstandsregeln des Parlamentes im Unterhause, wenn ein Mitglied sich darüber beschwert, immer vom Sprecher geahndet; entweder durch eine „Ermahnung“ oder, in ernsteren Fällen, durch Ordnungsruf mit Nennung des Schuldigen, und wenn dieser dann sich nicht entschuldigt, dadurch, daß das Haus einen Verweis zu beschließen pflegt. Kommt es zu Beleidigungen gegen Mitglieder des Hauses oder ungebührlichen Angriffen auf Charakter und Verfahren des Parlamentes, so muß der deshalb zur Ordnung gerufene seine Worte zurücknehmen und sich entschuldigen. Weigert er sich dessen oder gibt er eine unbefriedigende Erklärung ab, so wird gewöhnlich Ertheilung eines Verweises oder Haft beantragt. Der Betreffende kann sich dann von seinem Platze aus vertheidigen, muß aber hierauf vor der Verhandlung des Falles abtreten, um später vor den Schranken des Hauses vom Sprecher das Urtheil desselben zu vernehmen, wozu er bis vor etwa hundert Jahren niederknien mußte.

Zahlreiche Fälle beweisen, daß beide Häuser des englischen Parlamentes und ebenso die Courts of Law and Equity befugt sind, wegen Ungehorsams gegen ihre Befehle, Verstöße gegen ihre Regeln und Privilegienbruch Abgeordnete mit Haft zu bestrafen, von der dieselben sich dann nicht, wie sonst üblich, durch Bürgschaft frei machen dürfen. Früher wurde der Verurtheilte nach dem Gefängniß von Newgate oder in den Tower gebracht, jetzt aber gibt man ihn gewöhnlich dem mit der Polizei des Hauses beauftragten Sergeant at Arms. Mit der Vertagung des Parlamentes erhält er sofort seine Freiheit wieder, oft aber schon, wenn die Entlassung von einem Mitgliede beantragt wird, oder wenn der Verhaftete erklärt, er bereue sein Vergehen. Fast in jeder Session werden Abgeordnete verhaftet, die bei einem Namensaufrufe fehlen und dann ihre Abwesenheit nicht genügend zu entschuldigen im Stande sind. Bis 1866 erkannte das Unterhaus und seitdem noch wiederholt das Oberhaus wegen Ordnungswidrigkeiten auf Geldstrafen. Auffallend ist die Gelindigkeit, daß im Unterhause Verhöhnung der Gesetze und Beleidigungen des Souveräns und der königlichen Familie nur mit einem Verweis oder Haft gerügt werden;

denn dasselbe kann höhere Strafe verhängen: es darf die Betreffenden aus seiner Mitte austossen, womit früher Entziehung der Wählbarkeit verbunden war. Jetzt ist dieses exorbitante Recht des Parlamentes, das im Oberhause niemals üblich war, soweit es sich um Aberkennung der Befugniß, sich wieder wählen zu lassen handelt, beseitigt, und die Ausstoßung bleibt in der Regel für solche Vergehen vorbehalten, welche Mitglieder unfähig machen, einen Sitz im Parlamente einzunehmen und, falls sie straflos blieben, das Ansehen des Parlamentes untergraben würden. Man stieß Mitglieder z. B. wegen Betheiligung an offenem Aufruhr, wegen Fälschung, Meineid, Betrug, Veruntreuung öffentlicher Gelder, wegen Bestechlichkeit, wegen unehrenhaften Betragens, wegen Schmähschriften und anderer Vergehungen gegen das Haus selbst aus. In Bezug auf letztere verfuhr man in der jüngsten Zeit sehr mild. 1838 wurde Daniel O'Connell, als er einige seiner Kollegen in öffentlicher Rede des Meineids geziehen, nur ein Verweis erteilt. 1875 sagte Plimsoll in gerechter Entrüstung über das gewissenlose Benehmen von Schiffsrhedern, die als seine Kollegen im Unterhause saßen, er wolle diese „Schurken“ entlarven, und als der Sprecher ihn aufforderte, dies zurückzunehmen, weigerte er sich, worauf aber nicht Ausstoßung, sondern nur ein Verweis beantragt wurde. Die wiederholt nahe an Hochverrath streifenden Reden, welche mehrere von den sogenannten Homerulern noch im vorigen Jahre im Unterhause hielten, führten nicht zu deren Entfernung aus dem Parlamente.

Wie die seit 1845 üblich gewordene Oeffentlichkeit der Sitzungen des Parlamentes niemals gesetzlich anerkannt worden ist, und wie es jedem Mitgliede jeder Zeit freisteht, durch die Bemerkung, er erblicke Fremde auf der Galerie, die Wegweisung der Zuhörer zu veranlassen, so ist auch die Veröffentlichung der Verhandlungen durch die Presse, die einst als Privilegienbruch scharf verfolgt wurde, seit 1771 zwar gestattet, aber nur durch stillschweigende Zustimmung des Parlamentes. Dasselbe ist völlig befugt, der Presse mit den alten Gesetzen Stillschweigen aufzuerlegen, wenn bei den Verhandlungen ungebührliche Aeußerungen fallen, indeß würde dies, wie Schleiden meint, nur durch einen förmlichen Beschluß des Hauses anzuordnen sein, und dieser würde im Zeitalter der Schnellpressen und Telegraphen jedesmal zu spät kommen.

Strenge Gesetze also und milde Handhabung ist hier, wie in allen diesen Dingen, die Regel des englischen Parlamentes, das vorläufig freilich keine sozialistischen Revolutionäre in seiner Mitte sieht.

Im Kongreß der Vereinigten Staaten gibt es nur wenige positive Regeln für dessen Strafgewalt über seine Mitglieder. Die Verfassung besagt: „Jedes Haus kann seine Geschäftsordnung selbst feststellen, seine Mitglieder wegen ordnungswidrigen Benehmens bestrafen, auch mit Zustimmung von zwei

Drittheilen ein Mitglied ausstoßen.“ Die aber ist in autoritativer Weise entschieden worden, was unter „ordnungswidrigem Benehmen“ zu verstehen ist, und was für andere Strafen außer der Ausstoßung zulässig sind. Ganz allgemein wird in den Geschäftsordnungen der beiden parlamentarischen Körperschaften, Senat- und Repräsentantenhaus, gesagt, daß der Vorsitzende ein Mitglied, welches durch Worte oder sonstwie die Regeln des Hauses übertritt, zur Ordnung rufen soll, und daß jedes andere Mitglied dies darf. Verweise und Verurtheilungen zur Abbitte scheinen nicht vorzukommen. Mit Haft bestraft nur das Repräsentantenhaus die, welche bei einem Namensaufrufe fehlen und sich später nicht deswegen entschuldigen können. Wiederholt kam es vor, daß Repräsentanten in gröbster Weise wörtlich und thätlich einander beleidigten, ohne daß etwas Anderes als ein gewöhnlicher Ordnungsruf erfolgte, freilich hat der Kongreß in der öffentlichen Meinung nicht viel an Achtung zu verlieren. Das Recht zur Ausstoßung eines Mitgliedes ist unbeschränkt, und während des Bürgerkrieges kamen Fälle, wo von diesem Rechte gegen rebellische und illoyale Senatoren Gebrauch gemacht wurde, ziemlich oft vor. Alle Sitzungen des Kongresses sind öffentlich, nur die nicht, wo der Senat sogenannte exekutive Geschäfte verhandelt, aber die Ausschließung der Öffentlichkeit kann jederzeit beschlossen, ja vom Sprecher allein angeordnet werden. Die öffentlichen Verhandlungen beider Häuser werden in offiziellen stenographischen Berichten vollständig publizirt.

In Frankreich gilt nach Schleiden jetzt wahrscheinlich wieder die Geschäftsordnung vom 6. April 1849 und nicht die durch kaiserliches Dekret vom 2. Februar 1867 eingeführte, die bis auf eine einzige Bestimmung viel milder war. In jener sind die zulässigen Disziplinarstrafen folgende: Ruf zur Ordnung, derselbe mit Eintragung in's Protokoll, Verweis, derselbe mit zeitweiliger Ausschließung vom Orte der Sitzungen. Der einfache Ruf zur Ordnung erfolgt bei jeder Verletzung der Geschäftsordnung, der verschärfte, wenn der betreffende Abgeordnete innerhalb von dreißig Tagen zwei Mal zur Ordnung gerufen worden ist. Der Verweis wird gegen jedes Mitglied ausgesprochen, welches nach einem verschärften Ordnungsrufe nicht zu seiner Pflicht zurückgekehrt ist, ferner gegen solche, die innerhalb von dreißig Tagen wiederholt haben zur Ordnung gerufen werden müssen, gegen solche, die in der Versammlung das Signal zu einer tumultuarischen Szene oder zu mehrfacher Enthaltung von der Theilnahme an den gesetzgeberischen Arbeiten gegeben haben, endlich gegen jeden Abgeordneten, der gegen einen oder mehrere seiner Kollegen Beleidigungen, Herausforderungen oder Drohungen ausgestoßen hat. Verweis mit zeitweiligem Ausschluß ist auf Widerstand gegen den einfachen Verweis gesetzt, ferner auf Aufreizung zur Gewaltthätigkeit und zum Bürgerkriege, end-

lich auf schwere Beleidigung (outrages) gegen die Versammlung, einen Theil derselben oder den Vorsitzenden. Der Ausgeschlossene hat die Kammer sofort zu verlassen und darf in den drei folgenden Sitzungen nicht wieder erscheinen, widrigenfalls er verhaftet und drei Tage in Haft gehalten werden soll. Beide Arten des Verweises werden auf Vorschlag des Hauses notirt und im Protokoll vermerkt. Mit beiden ist Verlust der Hälfte der Tagegelder des Abgeordneten während eines Monats und Anschlag des Verweises in allen Gemeinden, wo derselbe gewählt worden, auf seine Kosten verbunden. Der Repräsentant, gegen den eine solche Strafe beantragt ist, hat das Recht, gehört zu werden oder einen Kollegen für sich sprechen zu lassen. Die Verhandlungen der Nationalversammlung sind öffentlich, wenn nicht fünf Mitglieder eine geheime Sitzung verlangen.

Indem wir bitten, das, was unsere Schrift über Belgien und das Verfahren der deutschen Parlamente von 1848 bis 1850 mittheilt, in ihr selbst nachzulesen*), entnehmen wir ihr nur noch einige Notizen über die hierher gehörigen Einrichtungen der Landtage in den deutschen Einzelstaaten, wobei wir den preussischen und die einiger kleineren Länder außer Betracht lassen.

In Bayern herrschten in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts sehr strenge Bestimmungen. Das Edikt über die Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1825 sagt u. a.: „Sollten Sie (die Abgeordneten) sich persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sei. Hiernach soll der Präsident insbesondere auch beleidigende Ausfälle gegen die eigene Regierung und Regierungsbehörden, gegen fremde Regierungen, gegen den Deutschen Bund, gegen die Ständeversammlung oder gegen eine einzelne Kammer derselben niemals dulden, sondern mit Verweisung zur Ordnung und nach Beschaffenheit der Sache mit Unterfügung der ferneren Wortführung unverweilt und ernstlich einschreiten.“ Dieser Paragraph der Geschäftsordnung

*) Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 enthielt die Bestimmung, daß jedes Haus befugt sein solle, Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu bestrafen und äußersten Falles auszuschließen. Zur Ausschließung sollten zwei Drittheile der Stimmen erforderlich sein.

ist erst 1851 beseitigt worden, Ausschließungen von Mitgliedern auf bestimmte Zeit aber waren bis 1872 gestattet.

Die sächsische Verfassungsurkunde von 1831 enthält genau dieselbe Bestimmung wie die soeben mit Anführungszeichen mitgetheilte, dann aber noch Folgendes: „Wenn die gerügte Aeußerung ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschließung erfolgt sein oder nicht, deshalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden. Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar sein solle, an den Staatsgerichtshof zu verweisen, sonst ist derselbe nicht wieder wählbar.“ Diese Bestimmungen sind erst 1874 außer Kraft gesetzt worden.

In Württemberg besteht ein Staatsgerichtshof, der über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte derselben erkennt, und vor dem die Regierung einzelne Mitglieder der Stände anklagen kann. Nach § 203 des Verfassungsgesetzes erstreckt sich „die Strafbefugniß dieses Gerichtshofes nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension oder Entfernung vom Amte und auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft“. Ist aber von ihm auf die höchste in seiner Kompetenz liegende Strafe erkannt, ohne daß eine weitere ausdrücklich ausgeschlossen ist, so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, „gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen“.

Am nächsten steht endlich dem zu Anfange erwähnten Gesetzentwurf für den Reichstag die braunschweigische Geschäftsordnung von 1871 mit folgenden Bestimmungen: „Abgeordnete, welche gegen die Vorschrift der Geschäftsordnung verstößen oder in ihren Aeußerungen die Würde des Deutschen Reiches, der Mitglieder des Bundesrathes, des Reichstages oder befreundeter Regenten oder Regierungen angreifen, werden vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Wird die vom Präsidenten gerügte Ordnungswidrigkeit fortgesetzt, oder geht dieselbe in Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Präsidenten über, so kann die Versammlung auf Antrag des Letzteren den Schuldigen sofort entfernen und nach vorgängiger kommissarischer Begutachtung durch einen in der nächsten Sitzung zu fassenden Beschluß durch Verweis oder Ausschließung von den Verhandlungen strafen. Ein gleiches Verfahren tritt auf den gehörig unterstützten Antrag eines einzelnen Abgeordneten ein, wenn ein Mitglied so arge Verstöße gegen die Geschäftsordnung begeht oder die Redefreiheit in solcher Weise mißbraucht, daß die Verweisung zur Ordnung durch den Präsidenten oder dessen Rüge nicht für ausreichend gehalten wird. Sollte aber der Fall

eintreten, daß ein Abgeordneter 1.) die dem Landesfürsten oder dessen fürstlichem Hause schuldige Ehrerbietung verletzte, 2.) Anträge auf Umsturz der Verfassung machte oder 3.) die Grenzen der freien Meinungsäußerung auf eine die Ruhe des Landes oder des gesammten Deutschland gefährdende Weise überschritte, so ist der Präsident verpflichtet, die Versammlung zu schließen oder auf eine bestimmte Zeit zu entlassen und in der nächsten Sitzung über den Vorgang Vortrag zu machen. Die Versammlung hat sodann über die Ausschließung des schuldigen Mitgliedes auf bestimmte Zeit oder auf immer Beschluß zu fassen."

Wie man sieht, war also der Gesetzentwurf, den sie vor vier Wochen mit so viel Entrüstung von sich wiesen, durchaus nichts Unerhörtes.

Treitschke's Deutsche Geschichte.

Seit langer Zeit ist bei uns keinem Buche mit so gespannter, ungeduldiger Erwartung entgegengesehen worden, wie der als eine Abtheilung der „Staatsgeschichte der neuesten Zeit“ angekündigten „Neuesten Geschichte Deutschland's“ von Treitschke — um des Gegenstandes nicht minder als um des Verfassers willen. Ist es doch das erste Mal, daß der vielgefeyerte und viel angefeindete politische Schriftsteller und Publizist als Geschichtsschreiber vor das deutsche Volk tritt, nicht wie andere mit einer Erstlingsarbeit, der man gern die Schwächen jugendlicher Unerfahrenheit zu gute hält, sondern mit der voll ausgereiften Frucht vieljähriger Geistesthätigkeit. Und was von Zeit zu Zeit die „Preussischen Jahrbücher“ als Studien zu dem Hauptwerke oder als Proben daraus mittheilten, z. B. die Aufsätze über den Wiener Kongreß und über die Gründung des Zollvereins, war nur geeignet, die Erwartung auf das Ganze zu steigern.

In gewissem Sinne wird diese durch den vorliegenden ersten Band desselben*) getäuscht; statt nämlich dem ursprünglichen Plane gemäß mit dem Jahre 1815, mit dem Wiener Kongreß zu beginnen, schließt derselbe mit diesem Zeitpunkte. Denn der Verfasser erkannte, wie er in dem an Max Duncker gerichteten Vorworte ausspricht, bald, „daß ein nicht ausschließlich für Gelehrte

*) Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert von Heinrich von Treitschke. Erster Theil. Leipzig, Hirzel, 1879.